



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 309/16

vom
16. August 2016
in dem Sicherungsverfahren
gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. August 2016 beschlossen:

Auf die Revision des Beschuldigten wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 18. März 2016 gemäß § 349 Abs. 4 StPO im Ausspruch über die Einziehung aufgehoben; die Einziehungsentscheidung entfällt.

Die weitergehende Revision des Beschuldigten wird gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen.

Der Beschuldigte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat im Sicherungsverfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet und ein Messer eingezogen. Hiergegen richtet sich die auf die nicht näher ausgeführte Sachrüge gestützte Revision des Beschuldigten. Das Rechtsmittel erzielt lediglich den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.
- 2 Die getroffene Einziehungsentscheidung hat keinen Bestand. Die selbstständige Einziehung eines Gegenstandes gemäß § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB i.V.m. § 74 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 StGB ist nicht im Sicherungsverfahren nach § 413 StPO, sondern nur im selbstständigen Einziehungsverfahren gemäß § 440 Abs. 1 StPO möglich (vgl. BGH, Beschlüsse vom 25. November 2003

– 3 StR 405/03 und vom 16. März 2016 – 4 StR 39/16, StraFo 2016, 256 mwN).
Da der nach § 440 Abs. 1 StPO erforderliche gesonderte Antrag nicht gestellt
worden ist, fehlt es für eine Einziehung an einer Verfahrensvoraussetzung.

- 3 Der geringfügige Teilerfolg der Revision rechtfertigt es nicht, den Be-
schuldigten teilweise von den durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten und
Auslagen freizustellen (§ 473 Abs. 4 StPO).

Sander

Dölp

König

Berger

Bellay